

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 1: Vom Zwölf- zum Achtstundentag

Artikel: Die Bedeutung der Abstimmung vom 17. Februar 1924 für das Post- und Telegraphenpersonal

Autor: Rohner, Franz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des bewusst um seine Rechte kämpfenden Arbeiterheeres. Und als dann im Jahre 1919 die Verwirklichung des Achtstundentages nahe war, forderten die Papierarbeiter stürmisch dessen Anwendung auf die Papierindustrie. Sie, die bis vor kurzem eine Schichtdauer von 11 und 12 Stunden hatten, wussten nur zu gut, dass ausserhalb des Dreischichtenbetriebes keine gesunde, leicht kontrollierbare Lösung der Arbeitszeitfrage im Arbeiterinteresse möglich war. Die Unternehmer wussten, dass ein Sträuben auf die Dauer nutzlos gewesen wäre; ab Juli 1919 war die 48stundenwoche allgemein. Sie ist den Papierarbeitern von den Unternehmern zugestanden worden aus Furcht vor weiten Kraftproben und aus Angst, die gesamte Papierarbeiterenschaft könnte durch diese Kämpfe völlig ins Fahrwasser des Klassenkampfes kommen.

So haben wir nun seit bald fünf Jahren ununterbrochen die 48stundenwoche. Diese war für die Papierarbeiter eine ungeahnte Erleichterung, sie bedeutete buchstäblich die Aufhebung der Betriebsfron; erhobenen Hauptes geht heute der Papierarbeiter zur Arbeit, sich als Mensch fühlend, währenddem er früher ein Arbeitstier war. Die Papierarbeiter vergessen die «gute alte Zeit» (für die Unternehmer) nicht; eifersüchtig überwachen sie die Handhabung des Arbeitszeitgesetzes und werden auch den Mann stellen, wenn es gilt, durch eine wichtige Mehrheit bei der Volksabstimmung zu beweisen, dass die schweizerische lohnarbeitende Bevölkerung in Sachen Arbeitszeit nicht markten lässt.

Die Unternehmer der Papierindustrie aber treffen wir in den Reihen der Arbeitszeitverlängerer, obwohl durch die Einführung der verkürzten Arbeitszeit, verbunden mit dem Dreischichtenbetrieb, die Produktion nicht nur nicht vermindert, sondern gehoben wurde. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass die Papierindustrie nicht nur den eigenen Markt völlig decken kann, sondern auch grosse Mengen Papier ins Ausland absetzt, was früher nicht der Fall war. Die Hebung der Produktion war das Ergebnis der technischen Vervollkommenung der Betriebe, gepaart mit der Hebung der materiellen Lage der Arbeiterschaft, wobei die Arbeitszeitverkürzung die grösste Rolle spielte. In der Papierindustrie gibt es in dieser Beziehung nichts zu flunkern; jeder Betrieb hat seine guten Erfahrungen mit der verkürzten Arbeitszeit gemacht. Dass oft nur die veralteten technischen Anlagen schuld sind an der geringen Produktion, beweist der Umstand, dass Zwingen mit veralteten Anlagen mit 140 Arbeitern zuerst nur $2\frac{1}{2}$ Millionen kg Papier pro Jahr produzierte; durch die Anschaffung eines neuen Holzschieferns wie einer neuen Papiermaschine wurde, bei einer Neueinstellung von zirka 40 Personen, die Produktion auf $7\frac{1}{2}$ Millionen kg pro Jahr gehoben. Aehnlich sieht es in andern Betrieben aus, ein Beweis dafür, dass die Arbeitszeitverkürzung kein Hindernis der Produktionshebung ist.

Die Papierarbeiter, bis in den Krieg hinein als schlechtestgestellte Arbeiterkategorie der Schweiz, vergessen die alten Zeiten nicht; wohl fiel ihnen die 48stundenwoche als reife Frucht in den Schoss, sie haben aber bis jetzt bewiesen, dass sie gewillt sind, sie mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu wahren. Deswegen schenken sie allen Vorgängen im Betrieb ein wachsames Auge, um in der Stunde der Not mit Argumenten gewappnet dazustehen. Allen Einwänden, allen vaterländischen Phrasen der Unternehmer für die Einführung der 54stundenwoche werden die organisierten Papierarbeiter ein kategorisches *Nein* entgegenstellen.

Die Bedeutung der Abstimmung vom 17. Februar 1924 für das Post- und Telegraphenpersonal.

Von Franz Rohner.

Die Frage ist eigentlich müsig, ob der Ausgang der Volksabstimmung über den neuen Artikel 41 des Fabrikgesetzes auch für das Post- und Telegraphenpersonal der Schweiz von Bedeutung sei.

Seit Jahr und Tag schon bemüht sich die Post- und Telegraphenverwaltung auf allerlei Arten, das Arbeitszeitgesetz von 1920 für die schweizerischen Verkehrsanstalten zum Zwecke der Ausschaltung des durchschnittlichen Achtstundentages zu umgehen. Sie versucht das vorab durch die Rückversetzung einer sehr grossen Zahl von Postbureaus II. Klasse, deren Personal dem genannten Gesetz unterstellt ist, in Bureaus III. Klasse, weil das Personal dieser Bureaus nicht in den Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes gehört, so dass die Postverwaltung diesem eine längere als nach dem Gesetz zulässige Arbeitszeit vorschreiben kann, was sie auch tut. Dabei geht sie ganz einfach darüber hinweg, dass die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsleistungen namentlich der Angestellten vieler solcher zurückversetzter oder zur Rückversetzung noch vorgeesehenen Bureaus in nichts sich von denjenigen in grösseren Bureaus unterscheiden.

Daneben versuchte schon im März 1922 die Oberpostdirektion aber auch für das Personal von solchen Bureaus II. Klasse und von gewissen Filialen von Bureaus I. Klasse, die nicht in die III. Klasse zurückversetzt werden können, die durchschnittliche Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch in jenen Fällen zu verlängern, in denen das nicht schon durch das Gesetz ermöglicht ist. Ferner nahm sie die Wiedererrichtung von Landbriefträgerstellen auf I. und II. Klassbureaus in Aussicht. Das hätte die Neuaufrichtung eines Zustandes bedeutet, den schon ihre Vorgängerin und dann auch die heutige Oberpostdirektion mehr und mehr hatte als unhaltbar anerkennen und schliesslich vor zirka fünf Jahren gänzlich beseitigen müssen. Die beiden zuletzt genannten Versuche zur Verlängerung der Arbeitszeit blieben allerdings bis heute infolge des unermüdlichen und energischen Widerstandes des Verbandes eid. Postangestellter so gut wie unausgeführt. Um so rücksichtsloser wurde dann jedoch die Rückversetzung von II. Klassbureaus in die III. Klasse betrieben und vorgesehen, bis es auch da dem vereinten Widerstand der Personalorganisationen der Beamten und Angestellten mit Unterstützung seitens der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission gelang, dafür zu sorgen, dass die Bäume auch in diesem Plane der Postverwaltung doch nicht ganz in den Himmel hinein wachsen. Dass sich die Post- und Telegraphenverwaltung im Mai/Juni auch den Anträgen der Generaldirektion der S.B.B. auf fast restlose Ausschaltung des Achtstundentages auf total ungesetzlichem Wege anschloss, ist bekannt.

Alles in allem führte so das unabhängig organisierte Postpersonal seit bald zwei Jahren einen zähen Kampf mit der Verwaltung gegen deren Tendenz, den durchschnittlichen Achtstundentag so viel als nur möglich zu beseitigen.

Hand in Hand mit diesem Bestreben der Postverwaltung ging das weitere, die Diensteinteilungen überall so zu gestalten und die Arbeitszeiten so zu bemessen, dass vielerorts heute höchstens noch von einem durchschnittlichen Achtstundentag *auf dem Papier* die Rede sein kann, in Wirklichkeit aber länger gearbeitet wer-

den muss, wenn das Personal seine Gesundheit nicht mit Gewalt ruinieren will.

Nicht besser erging es den Telegraphenangestellten. Die Bemessung der Arbeitszeit bei diesen durch gewisse Oberbeamte ging stellenweise nicht nur ins Lächerliche, sondern direkt ins absolut Unmögliche.

Was hat das alles nun aber mit der Abstimmung vom 17. Februar 1924 zu tun?

Immer wieder berief sich die Post- und Telegraphenverwaltung bei ihren Arbeitszeitverlängerungsbestrebungen auch auf die öffentliche Meinung, über die Frage der Arbeitszeit. Wiederholt wurde ihr dabei von seiten der Personalvertreter entgegengehalten, als öffentliche Meinung über die Frage der Arbeitszeit resp. des Achtstundentages könne nicht das Geschrei und Geschreibsel jener reaktionären Kreise gelten, die überhaupt noch nie für den Achtstundentag gewesen seien; sondern es habe als solche in erster Linie und bis zu einem neuen Volksentscheid in dieser Frage noch immer das Resultat der Abstimmung vom 30. und 31. Oktober 1920 über das Arbeitszeitgesetz für die Verkehrsanstalten zu gelten.

Nun liegt es auf der Hand, dass die Post- und Telegraphenverwaltung im Falle einer Annahme des abgeänderten Artikels 41 des Fabrikgesetzes sich noch viel kräftiger in die Riemen legen würde, um den Achtstundentag aus dem Post- und Telegraphenbetriebe, in letzterem wenigstens für die Angestellten wieder zu entfernen. Sie würde sich dabei noch weit mehr als bisher schon auf die öffentliche Meinung berufen und *kein* Hinweis auf die nun «en masse» kolportierten Versicherungen der Befürworter dieses abgeänderten Art. 41 — es handle sich nicht um eine Ablehnung des Grundsatzes des Achtstundentages — vermöchte sie davon abzuhalten, den grundsätzlichen Arbeitszeitverlängerern erneut und noch kräftiger als sie das schon immer zu tun versuchte, in die Hände zu arbeiten.

Kein Beamter und Angestellter glaube aber, dass mit einer Rückkehr zum Neun- und Zehnstundentag auf den Stundenplänen auch die frühere ruhigere Arbeitsweise wiederkehren würde. Ohne schweren Schaden für die Gesundheit wäre es aber auf die Dauer keinem möglich, während neun oder zehn Stunden gleichermaßen zu arbeiten, wie das heute während acht und neun Stunden getan werden muss. Es gebe sich aber auch kein Landbriefträger der Meinung hin, *ihn* gehe diese Abstimmung nichts an, denn *er* besitze ja den Achtstundentag nicht. Als für das Postpersonal der I. und II. Klassbureaus der Neunstundentag noch die Regel bildete, war dies für die Landbriefträger die täglich *zehnstündige* Arbeitszeit. Und nichts lässt darauf schliessen, dass die Verwaltung jemals auf den traditionellen Unterschied zwischen der Arbeitszeit des Personals der Bureaus I. und II. Klasse und desjenigen der Bureaus III. Klasse (Landbriefträger) verzichten würde. Folglich bedeutete die Abschaffung des durchschnittlichen Achtstundentages beim übrigen Personal für die Landbriefträger und Posthalter die Rückkehr zum Zehnstundentag, was in vielen Fällen in Wirklichkeit dem 10½- und 11stundentag gleichkäme. Eine Lohnerhöhung wäre mit dieser Verlängerung der Arbeitszeit zweifellos natürlich nicht verbunden, sondern der jetzige Gesamtlohn würde zur Errechnung des Stundenbetriffnisses statt wie jetzt durch 9 dann wieder durch 10 dividiert und daraus ergäbe sich dann für die Landbriefträger mit nicht vollem Dienst eventuell gar eine neue Lohnherabsetzung.

Das Post- und Telegraphenpersonal hat durchaus den ehrlichen Willen zu einer vollen Ausnutzung des durchschnittlichen Achtstundentages. Es hat auch noch immer volles Verständnis gezeigt für die zeitweilig

stark über das normale Arbeitsmass hinausgehenden, durch den Umfang des Verkehrs bedingten, grösseren Anforderungen, ohne dass es dabei peinlich genau oder überhaupt die gesetzlichen Ueberstundenentschädigungen verlangte. Seine Arbeitsweise ist jedoch zufolge der neueren Berechnungsarten für die Ermittlung der Arbeitszeit eine derart intensive geworden, dass es auch für sich das Recht auf den durchschnittlichen Achtstundentag, so wie er in Gesetz, Verordnung und Ausführungsbestimmungen gewährleistet ist, glaubt voll auf in Anspruch nehmen zu dürfen. Dabei muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass auch das Post- und Telegraphenpersonal *keinen* schablonenhaften, starren Achtstundentag hat, sondern schon jetzt auch zu durchschnittlich neunstündiger, im Ausgleich sogar zu zehn- und elfstündiger täglicher Arbeitszeit angehalten werden kann und wird.

Das Personal hat auch zur Genüge bewiesen, dass es zu vernünftigen Sparmassnahmen zur finanziellen Gesundung der Verwaltung Hand zu bieten bereit ist. Dass aber die Sparmassnahmen selbst auf Kosten seiner Gesundheit und der Wohlfahrt seiner Familien fortgesetzt werden; dass man ihm sein kostbarstes Gut — die freie Zeit für Ruhe, Zerstreuung und zur Besorgung notwendiger Arbeiten zu Hause — wieder verkürze, dazu kann es freiwillig sein Einverständnis nicht geben. Das namentlich auch so lange nicht, als andere Kreise zu ihren gunsten von der Postverwaltung ohne jede Rücksichtnahme auf deren finanzielle Lage immer noch Gratisleistungen verlangen und durchdrücken.

Das Post- und Telegraphenpersonal wird sich bewusst sein, dass eine Annahme des neuen Artikels 41 des Fabrikgesetzes als Vorwand zu einer Verschlechterung auch seiner Arbeitsbedingungen benutzt würde. Es wird sich auch bewusst sein, dass, wenn ein solcher Ausgang der Abstimmung vom 17. Februar evtl. sogar eine Revision des Arbeitszeitgesetzes für die Transportanstalten zur Folge hätte, es dann auch einen schweren Kampf um seine Ferien zu führen hätte.

Aus allen diesen Gründen in seinem persönlichen Interesse, dann aber auch aus Solidarität und Dankbarkeit gegenüber der privaten organisierten Arbeiterschaft, die ihm eigentlich den Achtstundentag erkämpft hat durch ihr Jahrzehntelanges offerreiches Ringen um denselben, wird das Post- und Telegraphenpersonal die Fabrikarbeiterschaft am 17. Februar 1924 nicht im Stiche lassen. Es wird Mann für Mann mithelfen, begeisterten Anteil nehmen am kommenden Abwehrkampf, damit der 17. Februar 1924 dem Rechte der Arbeit einen neuen Sieg, der Reaktion aber die verdiente Niederlage bringen wird.

Textilarbeiter und Achtstundentag.

G. Wolf.

Das Problem des Achtstundentages ist für den Textilarbeiter in besonderem Masse eine Lebens- und Schicksalsfrage. Nirgends sind die Schäden der unbegrenzten Arbeitszeit offenkundiger als bei der Arbeiterschaft der Textil- und speziell der Baumwollbranche. Vereindlung und Entartung waren die Folge, als Kinder und Erwachsene den ganzen Tag und den grössten Teil der Nachtzeit an den Fabrikmaschinen zubringen mussten. Die stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit war deutlich erkennbar von einer physischen und kulturellen Besserstellung begleitet. Wenn sich auch die Arbeiterschaft, durch die Fabrikanten aufgehetzt, in den mittleren Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts der Arbeitszeitverkürzung entgegenstellte, hat sie doch nach und nach eingesehen, dass die Reduktion der Arbeitszeit auf ein vernünftiges Mass eine unumgängliche